

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördlich der Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäss § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Pforzen hat am 16.05.2000 beschlossen, den durch die Bekanntmachung der Genehmigung am 10.09.1997 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan sowie die durch die Bekanntmachung der Genehmigung am 14.08.1998 rechtsverbindlich gewordene 1. Änderung des Bebauungsplanes erneut zu ändern.

Im nordöstlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche – Streuobstwiese – soll eine überbaubare Fläche festgesetzt werden. Die überbaubare Fläche mit den Abmessungen ca. 8,00 x 25,00 m wird mit dem Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzt. Der Stadel soll mit seiner Firstrichtung parallel zur Lohstraße und östlich der Alemannenstraße stehen, d. h. mit dem Giebel nach Osten schauen. Mit dieser Firstrichtung werden die bereits bestehenden Wohnhäuser am wenigsten beeinträchtigt.

In dem Stadel sollen der örtliche Radverein, die Fastnachtzunft, der Theaterverein, der Obst- und Gartenbauverein, sowie die Gemeinde selbst je eine Box für die Unterbringung diverser Gerätschaften erhalten. Die Gemeinde hat Interesse daran, daß die örtlichen Vereine dies an einer Stelle „unter dem Dach“ geordnet angeboten bekommen.

Für den Obst- und Gartenbauverein bietet sich dieser Standort besonders an, weil er die übrigen Flächen mit Obstbäumen ohnehin schon bewirtschaftet. Der Stadel selbst soll wie ein landwirtschaftlicher Holzstadel gestaltet werden. Die beiden Giebelflanken sollen mit Büschen und Sträuchern eingegrünt werden. Die Längsseite soll ca. 10 m Abstand von der Lohstraße einhalten.

Mit den Lech-Elektrizitätswerken ist die Unterbauung der 110 KV-Freileitung gem. § 69 BayBO abzustimmen und im Baufall die entsprechenden DIN- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Dies gilt auch für die Bepflanzung. Es handelt sich hier nur um einen Gerätestadel, in dem keine Dauerarbeitsplätze und auch keine Räume zum ständigen Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden sollen.

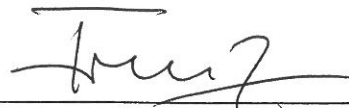
Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, wird die Änderung nach § 13 BauGB durchgeführt.

Pforzen, 16.05.2000
GEMEINDE PFORZEN



Haug, Erster Bürgermeister

Marktoberdorf, 16.05.2000
KREISPLANUNGSSTELLE
des Landkreises Ostallgäu
I. A.



Frenz, Leiter der Kreisplanungsstelle